



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - den Bürger- und Polizeibeauftragten
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

nachrichtlich

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV F 20 - P 6413-28/2023-22-1

Frau Wedel-Wegner

Tel. +49 151 633 113 72

IVF@senfin.berlin.de

Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

01.06.2026

Rundschreiben IV Nr. 28/2026 zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO)

hier: **Aktualisierter Umfang der beihilfeseitigen Erstattung von Maßnahmen im Rahmen der Früherkennungsprogramme für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko bzw. für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko**

Mit Rundschreiben vom 15. Mai 2025 (Az.: D6.30111/33#7) informierte das Bundesministerium des Innern (BMI) über den aktualisierten beihilferechtlichen Erstattungsumfang von Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko bzw. von Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko für das Jahr 2026.

Grundlage hierfür sind die zum 1. April 2025 geschlossene 6. Anschlussvereinbarung zur Vereinbarung über die Risikofeststellung, interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennungsmaßnahmen von Patientinnen und Ratsuchenden mit familiärer Belastung für Brust- und/oder Eierstockkrebs (FBREK-Vertrag) des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. mit dem Universitätsklinikum Köln sowie die zum 1. Januar 2025 aktualisierte 4. Anschlussvereinbarung zu Vereinbarung über die Risikofeststellung, interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennungsmaßnahmen von Patientinnen und Ratsuchenden mit Verdacht auf erblichen Darmkrebs (HNPCC-Vertrag) des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. mit dem Universitätsklinikum Bonn.

Nach diesen Vereinbarungen sind Maßnahmen im Rahmen der genannten Früherkennungsprogramme nicht mehr nach den bisher in § 41 Absatz 3 und 4 LBhVO i.V.m. Anlage 12 und Anlage 13 LBhVO definierten Pauschalen, sondern im Weg der Analogabrechnung unter Berücksichtigung der entsprechenden Gebührenpositionen der GOÄ beihilfeseits erstattungsfähig.

Für Berliner beihilfeberechtigte Personen gilt insoweit Folgendes:

Gemäß § 41 Absatz 3 LBhVO sind Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko nach Maßgabe der Anlage 12, sowie Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko nach Maßgabe der Anlage 13 (§ 41 Absatz 4 LBhVO) beihilfefähig.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 LBhVO sind auch Leistungen, die auf Grund von Vereinbarungen oder Verträgen zwischen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern und gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Unternehmen der privaten

Krankenversicherung oder Beihilfeträgern erbracht worden sind beihilfefähig, wenn dadurch Kosten eingespart werden.

Die mit Rundschreiben vom 15. Mai 2026 (Az.: D6.30111/33#7) durch das BMI übermittelten neuen Vergütungswerte zur Analogabrechnung erfüllen die in § 6 Absatz 3 Satz 3 LBhVO normierten Voraussetzungen für entsprechende Vereinbarungen.

Insoweit bestehen aus grundsätzlich beihilferechtlicher Sicht keine Bedenken, Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen der genannten Früherkennungsprogramme nach § 41 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 LBhVO i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 3 LBhVO unter Berücksichtigung der neuen Vergütungsbeträge (rückwirkend ab 1. Januar 2026) wie folgt als beihilfefähig anzuerkennen:

I. Vergütung für Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogrammes für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko nach § 41 Absatz 3 LBhVO

1. Risikofeststellung, Aufklärung und interdisziplinäre Beratung

- a) 15 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für die Risikofeststellung, Aufklärung und Beratung in einem Zentrum nach Abschnitt 1 der Anlage 12 zu § 41 Absatz 3 LBhVO; die Vergütung umfasst auch die Beratung weiterer Familienmitglieder,
- b) bei Aufklärung zur diagnostischen genetischen Untersuchung durch einen Kooperationspartner der in Abschnitt 1 der Anlage 12 zu § 41 Absatz 3 LBhVO genannten Zentren
 - aa) 7 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor, sofern keine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum mehr erfolgt, oder
 - bb) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor, sofern noch eine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum erfolgt,
- c) 2 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine Entscheidungsunterstützung von Hochrisikopersonen (BRCA1/2-Mutationsträgerinnen) durch spezialisiert Pflegenden.

2. Genetische Untersuchung

- a) 26 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für eine diagnostische genetische Untersuchung bei einer an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankten Person (Indexfall); die genetische Analyse wird bei den Indexfällen durchgeführt; dabei handelt es sich in der Regel um einen diagnostischen Gentest, dessen Kosten der erkrankten Person zugerechnet werden,
- b) 2 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für einen prädiktive genetische Untersuchung; ein prädiktiver Gentest liegt vor, wenn sich aus dem Test keine Therapieoptionen für die Indexperson mehr ableiten lassen, die genetische Analyse also keinen diagnostischen Charakter hat; eine solche Situation ist gesondert durch eine schriftliche oder elektronische ärztliche Stellungnahme zu attestieren; die Kosten einer sich als prädiktiver Gentest darstellenden genetischen Analyse der Indexperson werden der gesunden ratsuchenden Person zugerechnet, oder
- c) sofern ratsuchende Personen bis zum Jahr 2015 getestet wurden,
 - aa) 19 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor bei einer erneuten Genpanel-Untersuchung zur Komplettierung der Indextestung oder
 - bb) 14 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine bioinformatische Auswertung.

Aufwendungen nach Nummer 2 Buchstabe a bis c sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

3. Intensivierte Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen

- a) 10 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmal jährlich für intensivierte Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen oder
- b) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmalig, sofern wegen des Wegfalls des erhöhten Risikos bei Nichterkrankten die intensivierte Früherkennung beendet wird und im entsprechenden Kalenderjahr noch keine Vergütung nach Buchstabe a erstattet wurde.

II. Vergütung für Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogrammes für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko nach § 41 Absatz 4 LBhVO

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung

- a) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmalig für die erstmalige Risikofeststellung (einschließlich Erhebung des Familienbefundes und Organisation der diagnostischen Abklärung) und interdisziplinäre Beratung nach Abschluss der genetischen Diagnostik einer Person der Familie, wenn die Einschlusskriterien erfüllt sind,
- b) 5 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für jede weitere Beratung einer Person, in deren Familie bereits das Lynch-Syndrom oder Polyposis-Syndrom bekannt ist.

2. Tumorgewebsdiagnostik

13 x GOÄ-Nr. 4810 analog zum 2,3-fachen Faktor für die immunhistochemische Untersuchung am Tumorgewebe hinsichtlich der Expression der Mismatch-Reparatur-Gene MLH1, MSH2, MSH6 und PMS sowie gegebenenfalls die Mikrosatellitenanalyse und Testung auf somatische Mutationen im Tumorgewebe; ist die Analyse des Tumorgewebes negativ und das Ergebnis eindeutig, sind Aufwendungen für weitere Untersuchungen auf eine Mutation nicht beihilfefähig.

3. Genanalyse zur Identifizierung einer Keimbahn-Mutation

- a) 26 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für eine Genanalyse zur Mutationssuche auf eine bis dahin in der Familie nicht identifizierte Keimbahnmutation bei einer an Darmkrebs erkrankten Person (Indexfall) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen bei einer ratsuchenden Person (Verdachtsfall), wenn die Einschlusskriterien und möglichst eine abgeschlossene Tumorgewebsdiagnostik, die auf das Vorliegen einer MMR-Mutation hinweist, vorliegen,

- b) 2 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für die prädiktive oder diagnostische Testung weiterer Personen auf eine in der Familie bekannte Genmutation.

4. Früherkennungsmaßnahmen

3 x GOÄ-Nr. 687 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine jährliche endoskopische Untersuchung des Magendarmtraktes einschließlich Biopsien, Polypektomien und Videoendoskopien unter den Voraussetzungen, dass ein Lynch- oder ein Polyposis-Syndrom vorliegt.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Das für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Landesverwaltungsamt wird gebeten, auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrag

Gründel

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.